



**Geschäftsordnung  
der Fachschaft  
und des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft  
der Universität Trier**

# Geschäftsordnung der Fachschaft und des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft der Universität Trier

## Präambel

*Aufgrund des § 42 Absatz 1 und 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Trier in der Fassung vom 16.12.2013 hat die Fachschaftsvollversammlung des Faches Erziehungswissenschaft am 22.07.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:*

## **Begriffsbestimmung der Fachschaft Erziehungswissenschaft**

**§ 1** Alle immatrikulierten Bachelor- und Masterstudierenden, die das Studienfach Erziehungswissenschaft entweder als Ein-Fach-Studium oder als Nebenfach im Zwei-Fach-Studium belegen, bilden die Fachschaft Erziehungswissenschaft.

## **Aufgaben der Fachschaft Erziehungswissenschaft**

**§ 2** Die Fachschaft Erziehungswissenschaft verwaltet ihre studentischen Angelegenheiten selbstständig durch ihre Organe.

**§ 3** Den Organen der Fachschaft Erziehungswissenschaft obliegen folgende Aufgaben:

- a) Für Rechte und Forderungen der gesamten Studierendenschaft des Faches Erziehungswissenschaft im universitären Bereich sowie in der Öffentlichkeit einzutreten und zu allen gesellschaftlichen Fragen, die die Studierendenschaft als Angehörige der Universität Trier sowie als Mitglieder der Gesellschaft berühren, Forderungen und Beschlüsse zu verfassen. Ihnen obliegt ferner die Organisation und Durchführung der dazu nötigen Maßnahmen.
- b) Beratungsangebote für die Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft bezüglich der Studienangelegenheiten schaffen.

## **Organe der Fachschaft Erziehungswissenschaft**

**§ 4** Die Organe der Fachschaft Erziehungswissenschaft sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Fachschaftsvollversammlung
- c) der Fachschaftsrat
- d) die von der Fachschaft bzw. dem Fachschaftsrat gebildeten Arbeitskreise

## **Die Urabstimmung der Fachschaft Erziehungswissenschaft**

**§ 5** In der Urabstimmung übt die Fachschaft Erziehungswissenschaft die oberste beschließende Funktion aus. Das Ergebnis ist für alle Organe der Fachschaft bindend. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.

- § 6** 1. Eine Urabstimmung der Fachschaft Erziehungswissenschaft findet statt:
- a) auf Antrag des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft
  - b) auf Antrag einer Fachschaftsvollversammlung, innerhalb derer sich mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft für den Antrag aussprechen
  - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden der Fachschaft Erziehungswissenschaft.
2. Der Urabstimmung geht eine Fachschaftsvollversammlung voraus, die den Gegenstand der Urabstimmung zur Diskussion stellt.
3. Die Urabstimmung wird durch den Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft in Zusammenarbeit mit einem von der Fachschaftsvollversammlung bestimmten Wahlausschuss durchgeführt.
4. Die Urabstimmung findet frühestens eine, spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft – an mindestens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen – statt. Die Urabstimmung und die vorhergehende Fachschaftsvollversammlung dürfen nur während der Vorlesungszeit durchgeführt werden.
5. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
6. Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht – mindestens aber bei 51 % der abgegebenen Stimmen. Um gültig zu sein, müssen mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft an der Abstimmung teilnehmen.

### **Die Fachschaftsvollversammlung des Faches Erziehungswissenschaft**

**§ 7** Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft ist dazu verpflichtet, einmal im Jahr eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen, innerhalb derer ein Tätigkeitsnachweis und ein Rechenschaftsbericht über die finanzielle Situation abzulegen ist.

**§ 8** 1. Eine Fachschaftsvollversammlung wird aus folgenden Gründen einberufen:

- a) auf Beschluss des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft
- b) durch einen schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft
- c) vor einer Urabstimmung gemäß § 6 Absatz 2

2. Der Termin einer Fachschaftsvollversammlung muss spätestens drei Wochen vor Durchführung dieser innerhalb der Vorlesungszeit durch einen öffentlichen Aushang von Raum und Zeit angekündigt werden. Eine Fachschaftsvollversammlung muss spätestens

drei Vorlesungstage vor dem offiziellen Termin der Fachschaftsvollversammlung unter Angabe einer Tagesordnung öffentlich einberufen werden.

**3.** Bei der Einreichung eines Antrages seitens der Fachschaft ist spätestens eine Woche nach Eingang dieses Antrages durch den Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen.

**4.** Die Einberufung sowie die Leitung der Fachschaftsvollversammlung obliegt einem gewählten Mitglied des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft.

**§ 9** Antrags- und stimmberechtigt sind bei einer Fachschaftsvollversammlung alle immatrikulierten Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft gemäß § 1.

**§ 10** Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, dem Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft mit einer einfachen Mehrheit Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

**§ 11** Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, die von mindestens 10 % der immatrikulierten Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft getragen werden, sind für die Organe der Fachschaft Erziehungswissenschaft bindend. Eine Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaft Erziehungswissenschaft sowie Haushalts- und Finanzfragen können zum Gegenstand einer Fachschaftsvollversammlung werden.

### **Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft**

**§ 12** Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft ist eine von allen immatrikulierten Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft gemäß § 1 jährlich gewählte Interessenvertretung. Seine Mitglieder stellen eine Brücke zwischen den Studierenden und Dozierenden des Faches Erziehungswissenschaft dar, organisieren sich in unterschiedlichen Arbeitskreisen und sitzen in verschiedenen universitären Gremien, um die Interessen der Studierenden zu vertreten.

**§ 13 1.** Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft umfasst mindestens 5, maximal jedoch 30 Mitglieder die im Rahmen einer jährlichen Wahl gemäß § 19 (Die Wahlordnung) von der Fachschaft Erziehungswissenschaft gewählt werden.

**2.** Kooptation von Mitgliedern:

**a)** Der Fachschaftsrat darf aus der Fachschaft (gemäß § 1) Mitglieder kooptieren, wenn amtierende Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Fachschaftsrat ausscheiden und um vor Ablauf der Amtszeit die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit des Fachschaftsrates zu erhalten.

**b)** Die Kooptation in den Fachschaftsrat geschieht durch einfachen Mehrheitsbeschluss der übrigen Fachschaftsratsmitglieder und mit Einverständnis der zu kooptierenden Personen und gilt für die Dauer der restlichen Amtsperiode bis zur nächsten Wahl.

**c)** Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf 50 % der übrigen gewählten Mitglieder

nicht überschreiten und die Maximalanzahl der Fachschaftsratsmitglieder von 30 darf nicht überschritten werden.

d) Kooptierte Mitglieder haben Stimmrecht in den Sitzungen des Fachschaftsrates.

**§14** 1. Die Zuständigkeiten des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft sind:

a) Planung und Verwaltung von Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten der Fachschaft Erziehungswissenschaft

b) Organisation und Durchführung der Aufgaben gemäß § 3. Dienlich hierfür sind Sprechstundenzeiten und die Unterteilung der Verantwortungen in Arbeitskreisen.

2. Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Organ der Fachschaft weisungsgebundene Ausschüsse in Form von Arbeitskreisen einsetzen. Diese Arbeitskreise werden von den Mitgliedern des Fachschaftsrates besetzt, sind jedoch auch für alle immatrikulierten Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft offen. Es sollte jedoch mindestens ein Mitglied eines solchen Ausschusses bzw. Arbeitskreises dem Fachschaftsrat angehören.

3. Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft wird in der Öffentlichkeit durch eine:n Sprecher:in und eine:n Co-Sprecher:in und eine:n Finanzer:in und eine:n Co-Finanzer:in vertreten. Diese vier Personen werden innerhalb der konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtsperiode von den Mitgliedern des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft in einer geheimen Wahl gewählt. Voraussetzung hierfür ist, dass ein:e Kandidat:in auf ein Amt von einem anderen Mitglied vorgeschlagen werden muss und der/die Kandidat:in das Amt – sofern er/sie auf das Amt gewählt worden ist – offiziell annehmen muss. Tritt eine:r dieser Amtsinhaber:innen von seinem/ihrem Amt zurück, muss in einer eigens einberufenen Sondersitzung das jeweilige Amt schnellstmöglich neu besetzt werden.

**§ 15** Die Amtsperiode des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft dauert ein Jahr. Sie beginnt am Tag der konstituierenden Sitzung und endet am Tag der konstituierenden Sitzung eines neuen Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft.

**§ 16** 1. Alle Sitzungen des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft sind öffentlich und können von den Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft besucht werden. Jede:r Studierende hat auf den Sitzungen Antrags- und Rederecht. Die Sitzungstermine müssen in Form eines Aushanges öffentlich gemacht werden.

2. Die Sitzungen sind in der Regel Präsenzsitzungen in der Uni. Sie können in Ausnahmefällen, wenn z.B. die Universität nur begrenzt zugänglich ist, auch online stattfinden. Der Zugang zu einer Online-Sitzung wird durch das Sprecherteam elektronisch an die Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft (gemäß § 1) verschickt, die dem Fachschaftsrat ihre Teilnahme an einer Sitzung zuvor mitgeteilt haben.

**§ 17** 1. Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft ist ein beschlussfassendes Organ der Fachschaft Erziehungswissenschaft gemäß § 4. Er ist mit 50 % seiner ordnungsgemäßen und

gewählten Mitglieder bei seinen Sitzungen beschlussfähig.

2. Die Beschlussfähigkeit bleibt auch bei Online-Sitzungen erhalten. In Ausnahmefällen können unaufschiebbare Beschlussfassungen durch Umlaufverfahren per Mail getätigt werden.

3. Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft kann mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen.

4. Im Falle einer Auflösung des Fachschaftsrates sollen nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchgeführt werden.

5. Der aufgelöste Fachschaftsrat führt bei erfolgreichen Neuwahlen bis zur Übernahme des neu besetzten und konstituierten Fachschaftsrates seine Aufgaben kommissarisch weiter.

**§ 18** Mitglieder des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft scheidern aus dem Fachschaftsrat aus:

- a) Auf eigenen Antrag. Dieser Antrag ist schriftlich beim Fachschaftsrat einzureichen und nur mit einer geleisteten Unterschrift des ausgetretenen Mitglieds gültig.
- b) Durch eine Exmatrikulation. In diesem Falle bedarf es keiner zusätzlichen Austrittserklärung.
- c) Durch einen Fachwechsel. In diesem Falle bedarf es keiner zusätzlichen Austrittserklärung.
- d) Durch Abwahl durch Semester/Wahlkörper. In diesem Falle bedarf es keiner zusätzlichen Austrittserklärung.
- e) Bei einer 2/3-Mehrheit kann ein Mitglied durch den Fachschaftsrat abgewählt werden. In diesem Falle bedarf es keiner zusätzlichen Austrittserklärung.
- f) Scheidet der/die Sprecher:in, der/die Co-Sprecher:in, der/die Finanzer:in oder der /die Co-Finanzer:n durch einen der oben genannten Gründe aus, muss dieses Amt unmittelbar in einer eigens einberufenen Sondersitzung neu besetzt werden.

### **Die Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft**

**§ 19** Die Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft lautet wie folgt:

- a) Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft umfasst mindestens 5, maximal jedoch 30 Mitglieder des Faches Erziehungswissenschaft, die per Urnenwahl schriftlich gewählt werden.
- b) Die Urnenwahl des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft vollzieht sich wie folgt
  1. Der Fachschaftsrat bestimmt eine Wahlkommission, die sich aus mindestens

zwei Studierenden der Universität Trier zusammensetzt und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig ist. Es dürfen keine aktuellen Mitglieder des Fachschaftsrates die Wahlkommission bilden.

**2.** Der Wahltermin wird von der Wahlkommission spätestens drei Wochen vorher per Aushang angekündigt.

**3.** Jede:r immatrikulierte Studierende des Faches Erziehungswissenschaft (gemäß § 1) kann sich zur Wahl aufstellen lassen. Dies gilt auch für diejenigen, die zum Zeitpunkt der Wahl ein Auslandssemester absolvieren.

**4.** Die Meldung der Kandidat:innen, die sich zur Wahl aufstellen lassen möchten, muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Wahl schriftlich und mit einem Foto bei der Wahlkommission eingereicht werden. Nur dann ist eine offizielle Aufstellung als Kandidat:in zur Wahl möglich.

**5.** Gruppierungen von Kandidat:innen sind möglich und werden auf dem Wahlzettel durch eine Klammer kenntlich gemacht.

**6.** Alle immatrikulierten Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft gemäß § 1 sind wahlberechtigt und verteilen mindestens eine, maximal jedoch acht Stimmen auf die jeweiligen Kandidat:innen. Die Wahlstimmen gelten als ungültig, wenn diese Vorgabe nicht eingehalten wurde.

**7.** Die abgegebenen Stimmen müssen auf verschiedene KandidatInnen verteilt werden, das heißt pro Kandidat:in darf nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden. Die Wahlstimmen gelten als ungültig, wenn diese Vorgabe nicht eingehalten wurde.

**8.** Die Wahl ist geheim.

**9.** Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft wird aus den Studierenden gebildet, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können (Verhältniswahl).

**10.** Bei einer Stimmgleichheit und mehr als dreißig in den Fachschaftsrat gewählten Studierenden gilt: Stimmgleichheit von zwei Studierenden auf dem letzten Platz – Überhangsmandat; Stimmgleichheit von mehr als zwei Studierenden auf dem letzten Platz – Stichwahl.

**11.** Die Wahlkommission stellt den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sicher, zählt die Stimmen aus, hält das Ergebnis der Wahl durch ein schriftliches Wahlprotokoll fest und verkündet das Wahlergebnis. Das Wahlprotokoll ist nur mit den Unterschriften der Mitglieder der Wahlkommission gültig.

**12.** Die Wahl des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft findet jährlich statt.

**13.** Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft ist jederzeit durch seinen Wahlkörper abwählbar.

**14.** Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder aus dem Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft sind nur dann Neuwahlen anzusetzen, wenn der Fachschaftsrat nicht mehr aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

## **Finanzen**

**§ 20** Zur Bestreitung der notwendigen Aufgaben wird dem Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft pro Semester vom Studierendenparlament der Universität Trier eine Finanzhilfe gemäß dem Haushaltsplan geleistet.

**§ 21** Diese Finanzhilfe vom Studierendenparlament der Universität Trier wird von dem/ der Finanzer:in und dem/der Co-Finanzer:in des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft verwaltet. Diesen Amtsinhaber:innen obliegt die Befugnis und Kontrolle des Fachschaftskontos.

**§ 22** Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft ist der gesamten Fachschaft in Finanzfragen rechenschaftspflichtig. Der/die Finanzer:in und der/die Co-Finanzer:in legen dazu auf der jährlich stattfindenden Fachschaftsvollversammlung den jeweiligen Haushaltsbericht vor.

## **Änderungen an der Geschäftsordnung der Fachschaft Erziehungswissenschaft**

**§ 23 1.** Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft kann, in Abstimmung mit der Fachschaft, Änderungen an der Geschäftsordnung vornehmen. Die Änderungen müssen der Fachschaft auf der Fachschaftsvollversammlung vorgestellt und erläutert werden. Innerhalb der Fachschaftsvollversammlung müssen diese Änderungen dann von der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsangehörigen abgesegnet werden. Die Änderungen treten dann mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**2.** Die von der Fachschaft Erziehungswissenschaft in einer Urabstimmung genehmigten Änderungen der Geschäftsordnung der Fachschaft Erziehungswissenschaft treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.